



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Alltag



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

ALLTAG

Inhaltsverzeichnis

Wichtig für Ihr Kind – Der Besuch einer Kindertagesstätte (Kita)	1
Haben Ihre Kinder einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte?	2
Wie können Sie sich für einen Kita-Platz anmelden?	2
Haben Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter das Recht, am Schulunterricht teilzunehmen?	3
Anerkennung von Abschlüssen	4
Bei wem kann man einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Schul- oder Berufsabschlusses stellen und kann dies auch aus dem Ausland geschehen?	4
Wer erkennt Berufsausbildungen an?	5
Welche Berufsabschlüsse können gesetzlich anerkannt werden und welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Anerkennungsantrag abgelehnt wird?	6
Ausbildung	6
Wann kann man eine Ausbildung beginnen?	6
Arbeit	7
Wann und wie können Sie anfangen zu arbeiten?	7
Was müssen Sie bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beachten?	8
Erhalten Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche?	8
Wo können Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung Deutsch lernen?	8
Dürfen Flüchtlinge Praktika machen und wenn ja, sind diese vom Mindestlohngesetz ausgenommen?	9
Wie können Sie zum Arzt gehen?	9
Sind Sie krankenversichert?	10
Was muss ich beachten, wenn ich in einer Wohnung lebe?	10
Kann ich ein Konto bei einer deutschen Bank eröffnen?	11
Kann ich meine Familie nach Deutschland holen?	11

Wichtig für Ihr Kind – Der Besuch einer Kindertagesstätte (Kita)

Fast alle Kinder in Deutschland gehen in die Kindertagesstätte, bevor sie im Alter von sechs Jahren in die Schule kommen. Hier kommen sie behütet zusammen, um gemeinsam zu spielen, zu singen, zu basteln, zu malen und ohne Druck zu lernen. Für Ihre Kinder bietet der Besuch einer Kita beste Voraussetzungen, um Freundschaften mit anderen Kindern zu schließen und die deutsche Sprache zu lernen. Hier werden Ihre Kinder gezielt darin unterstützt, mit anderen Kindern zu sprechen. Außerdem wird ihre gesamte Entwicklung gefördert und sie werden gut auf den späteren Besuch der Schule vorbereitet. In der Kita wird jedes Kind nach seinen

Stärken, Fähigkeiten und Interessen unterstützt, es gibt keine Benotung ihrer Leistung und keine körperlichen Strafen.

Auch Sie als Eltern können von der Kita profitieren. Sie können in regelmäßigen Gesprächen mit den pädagogischen Fachkräften die Entwicklung Ihres Kindes besprechen. Außerdem unterstützt und berät Sie die Kita bei allgemeinen Erziehungsfragen und bei akuten Problemen und Fragestellungen. In einer Kita können Sie andere Eltern und Kinder kennen lernen, sich mit ihnen austauschen und Freundschaften schließen. Sie werden, wenn Sie möchten, in den Kita-Alltag selbst mit einbezogen, durch Feste oder gemeinsame Aktionen, bei denen Sie z. B. vor den Kindern eine Geschichte aus der eigenen Heimat erzählen oder etwas backen. Wenn Ihr Kind in eine Kita geht, können Sie Zeit gewinnen z. B. für einen Deutschkurs oder Behördengänge.

Bei Ihrer Wohnortgemeinde erhalten Sie Informationen darüber, welche Kitas es vor Ort gibt; häufig können Sie dies auch im Internet nachlesen.

2

Haben Ihre Kinder einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte?

Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen haben nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, wenn ihre Eltern einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG oder eine Duldung nach dem AufenthG vorlegen können. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Eltern berufstätig sind. Sobald Ihr Kind ein Jahr ist, hat es bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gibt es alternativ auch die Möglichkeit, dass das Kind in einer Tagespflegestelle in einer kleineren Gruppe betreut wird (ähnlich wie in einer Familie).

Der Anspruch umfasst eine mindestens halbtägige Betreuung an fünf Tagen, bei Bedarf auch mehr.

Wie können Sie sich für einen Kita-Platz anmelden?

Einen Kita-Platz beantragen Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde. Da nicht immer sofort ein Platz angeboten werden kann, wenn alle Plätze in den örtlichen Kitas und Tagespflegstellen belegt sind, beantragen Sie diesen am besten so früh wie möglich. So hat Ihre Wohnortgemeinde die Möglichkeit, den Bedarf einzuschätzen und gegebenenfalls mehr Plätze einzurichten. Natürlich können Sie auch direkt Kontakt zu den Kitas oder Kindertagespflegepersonen in Ihrem Wohnort aufnehmen - sicher wird man Ihnen dort gerne weitere Informationen geben. Dort erfahren Sie auch, wie der Tagesablauf in der Kita geregelt ist und welche pädagogischen Angebote es in der Kita gibt.

In fast allen Kitas können Sie in den ersten Tagen bei Ihrem Kind bleiben und mit ihm gemeinsam den Kita-Alltag kennen lernen. Das erleichtert dem Kind die Eingewöhnung, damit es sich sicher und geborgen fühlt.

Wer übernimmt die Kosten für eine Kita-Betreuung?

Wenn Sie ausschließlich Einkünfte nach ALG II oder Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können Ihre Kinder die Kita oder die Tagespflegestelle beitragsfrei besuchen. Fragen Sie in Ihrem Wohnort nach, wie dort die Regelungen sind und wie man die Beitragsbefreiung beantragt.

Wenn Sie hingegen ein eigenes Einkommen haben, müssen Sie sich an den Kita-Kosten beteiligen. In der Regel erhalten Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung. Weitere Informationen hierüber erhalten Sie ebenfalls in Ihrer Wohnortgemeinde.

Haben Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter das Recht, am Schulunterricht teilzunehmen?

Ja, das Recht und die Pflicht. Für alle Kinder und Jugendlichen, die in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung haben, besteht Schulpflicht - das gilt auch für Flüchtlingskinder. Sie als Eltern müssen dafür sorgen, dass Ihre Kinder zur Schule kommen.

Bereits in der Erstaufnahmestelle erhalten Ihre Kinder Schulunterricht, an den später in den Schulen aufgebaut werden kann. In den Schulen lernen Ihre Kinder zuerst „Deutsch als Zweitsprache“. Das geschieht in Schleswig-Holstein in sogenannten DaZ-Zentren.

Nach ca. einem Jahr wechseln die Schülerinnen und Schüler in der Regel an eine reguläre allgemeinbildende Schule und nehmen dort am Unterricht in den alters- und leistungsgemäß passenden Klassen teil. Zusätzlich erhalten die jungen Menschen weiterhin Sprachunterricht durch Lehrkräfte des DaZ-Zentrums. Nach ca. zwei bis drei Jahren übernehmen die Lehrkräfte der regulären Schulen die Sprachförderung. Hier finden Sie Informationen in deutscher Sprache dazu:

► www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/sprachbildung/daz.html

Ältere Jugendliche unterliegen der Berufsschulpflicht bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Sie gehen in sogenannte Berufseingangsklassen (BEK) und in ein „Ausbildungsvorbereitendes Jahr“ (AVJ). Hier erhalten sie in der Regel zusätzlich sozialpädagogische Betreuung und DaZ-Unterricht auf unterschiedlichem Sprach-Niveau. Wenn sie einen Ausbildungsplatz

haben, unterliegen sie der Berufsschulpflicht und nehmen am Berufsschulunterricht teil.

Anerkennung von Abschlüssen

Um zur Schule zu gehen oder zu studieren, müssen Sie wissen,

- ob der in Ihrem Heimatland erworbene Schulabschluss in Schleswig-Holstein anerkannt wird
- wie die in Ihrem Heimatland absolvierte Berufsausbildung bewertet wird und
- unter welchen Voraussetzungen Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt wird.

Lesen Sie hier das wichtigste, was Sie über die Anerkennung von Abschlüssen wissen sollten.

Bei wem kann man einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Schul- oder Berufsabschlusses stellen und kann dies auch aus dem Ausland geschehen?

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung ist der richtige Ansprechpartner. Informationen in deutscher Sprache und Kontaktdaten finden Sie hier:

► www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/personalmanagement/erkennung_bildungsabschluesse.html

Sie können die Anträge auf Bewertung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (der früher einmal Hauptschulabschluss hieß) und des Mittleren Schulabschlusses (bisher Realschulabschluss) im Ministerium für Schule und Berufsbildung in Kiel stellen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen und Anträge für die Bewertung Ihrer Ausbildung:

► www.iq-netzwerk-sh.de/information-zum-erkennungsgesetz/erkennungsgesetz

► www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/erkennung_auslaendischer_abschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Migrationsberatung in Ihrer Nähe kann Ihnen beim Ausfüllen der Formulare helfen. Informationen zur Migrationsberatung finden sie unter der Rubrik Ansprechpartner.

Wenn Sie studieren wollen, bewerten die staatlichen Universitäten und Fachhochschulen selbst, ob die ausländischen Bildungsnachweise für die Zulassung

zum gewünschten Studiengang berechtigen. Weitere Informationen zu Bewertung erhalten Sie auch auf dieser Webseite: ► www.hochschulstart.de

Sie können auch einen Antrag aus dem Ausland beim Ministerium für Schule und Berufsbildung stellen. Da es sich um eine gebührenpflichtige Leistung handelt, müssen Sie den Geldbetrag aus dem Ausland im Vorwege zahlen.

Wer erkennt Berufsausbildungen an?

Bei der Bewertung der verschiedenen Berufe sind viele unterschiedliche Ansprechpartner zuständig. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung bewertet zum Beispiel Lehramtsqualifikationen aus dem Ausland. Außerdem sind für Berufsankennungen zuständig:

- IHK-Fosa: Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse.
- Handwerkskammern,
- Landesamt für Soziale Dienste,
- Landwirtschaftskammer,
- Architektenkammer,
- Zahnärztekammer,
- Ärztekammer usw.

5

Unterlagen erhalten Sie hier:

► www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/personalmanagement/erkennung_bildungsabschluesse.html

Weitere Informationen in deutscher Sprache finden sie hier:

► www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/Anerkennung-Berufsabschluesse/erkennung-berufsabschluesse-node.html

Unterlagen für Lehrerinnen und Lehrer erhalten Sie hier:

► www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_zuwanderung/bewertung_hochschulabschluesse.html

Welche Berufsabschlüsse können gesetzlich anerkannt werden und welche Möglichkeiten bestehen, wenn der Anerkennungsantrag abgelehnt wird?

Grundsätzlich kann für alle in Deutschland staatlich anerkannten Ausbildungsberufe die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses beantragt werden. Ansprechpartner findet man unter:

► www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/personalmanagement/anererkennung_bildungsabschluesse.html

Ausbildung

Es gibt viele Jugendmigrationsdienste, die junge Menschen vor allem zum Thema Ausbildung beraten. Trauen Sie sich, sie zu kontaktieren! Informationen zu den Jugendmigrationsdiensten in Schleswig-Holstein finden Sie unter der Rubrik Ansprechpartner/ Migrationsdienste/Jugendmigrationsdienste und auf dieser Seite:

► www.jmd-portal.de/_template.php?1=1&search=karte&action=map&land=schleswig-holstein

Eine Berufsausbildung oder ein Studium sind vielfach für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland erforderlich. Um eine Ausbildung zu machen, brauchen Sie in der Regel einen Schulabschluss. Diesen können Sie auch in Deutschland noch erwerben.

Haben Sie keine abgeschlossene Berufsausbildung, dann unterliegen Sie der Berufsschulpflicht bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem Sie das 18. Lebensjahr vollenden. Sie gehen in sogenannte Berufseingangsklassen (BEK) und in ein „Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ). Hier erhalten Sie in der Regel zusätzlich sozialpädagogische Betreuung und DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) auf unterschiedlichem Sprach-Niveau. Wenn sie später einen Ausbildungsplatz haben, unterliegen Sie der Berufsschulpflicht und nehmen am Berufsschulunterricht teil.

Wann kann man eine Ausbildung beginnen?

Asylbewerber können nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten mit Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen. Personen mit einer Duldung können ohne Wartefrist, aber auch nur nach Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen.

Ist eine Ausreise möglich, kann die Ausländerbehörde Duldungen erteilen, damit Sie die Ausbildung abschließen können. Schließen Sie ihre Berufsausbildung ab, können Sie als Geduldeter im Anschluss daran eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a des Aufenthaltsgesetzes beantragen. Diese können Sie erhalten, wenn Sie eine Ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausüben werden und Sie insbesondere ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen. Diese Aufenthaltserlaubnis kann unter bestimmten Voraussetzungen nach zwei Jahren zu jeder Beschäftigung berechtigen.

Arbeit

Beachten Sie bitte, dass hier die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang zusammengefasst und verkürzt dargestellt werden, damit Sie erste wichtige Informationen erhalten. Dabei kann es vorkommen, dass Fälle individuell untersucht werden und anders ausfallen als hier allgemein beschrieben. Umfassende Information zum Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge erhalten Sie zum Beispiel auf dieser Seite:

► www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html

Wann und wie können Sie anfangen zu arbeiten?

Grundsätzlich dürfen Sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn Ihr Aufenthaltstitel Sie dazu berechtigt. Aufenthaltsgestattung und Duldung sind zwar keine Aufenthaltstitel, doch wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind oder einen Duldungsstatus haben, kann Ihnen - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird Ihnen von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Die in der Regel erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird von der zuständigen Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.

Hier können Sie die Ausländerbehörde finden, die für Ihren Wohnort zuständig ist:

► www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Ob und unter welchen Bedingungen Sie arbeiten dürfen, hängt somit von Ihrem Aufenthaltsstatus ab. Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt bestehen, können Sie bei Bedarf hier nachlesen:

► www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html

Unterschieden wird unter anderem nach:

- **Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung:** Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- **Geduldeten:** Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die nicht ausreisen oder aber nicht abgeschoben werden können.
- **anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis:** Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die entsprechend dem festgestellten Schutzstatus eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen haben.

Mit einer **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** dürfen Sie in den ersten drei Monaten in der Regel nicht arbeiten. Wenn Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, müssen Sie sich die Ausübung der Beschäftigung vorher durch die zuständige

Ausländerbehörde genehmigen lassen. Die Ausländerbehörde beteiligt erforderlichenfalls die Bundesagentur für Arbeit in einem internen Verfahren. Die Bundesagentur für Arbeit prüft den Verdienst, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeiten und ob die Stelle auch mit Personen besetzt werden kann, deren Zugang zum Arbeitsmarkt nicht beschränkt ist. Wenn Sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten, entfällt lediglich die Prüfung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung).

Die Ausländerbehörde darf die Arbeitsaufnahme nicht erlauben, wenn Personen mit einem **Duldungs**status ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit falsch bzw. nicht ausreichend angeben.

Wenn Sie als Flüchtling (Asylberechtigter und international Schutzberechtigter) durch einen positiven Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge anerkannt wurden, dürfen Sie grundsätzlich uneingeschränkt arbeiten (d.h. Beschäftigung und selbständige Tätigkeit ohne Zustimmung und Wartezeit). Dies wird entsprechend in Ihrer Aufenthaltserlaubnis vermerkt sein.

Wird lediglich ein Abschiebungsverbot (keine Flüchtlingsanerkennung) im Bescheid festgestellt, erteilen die Ausländerbehörden ihre Erlaubnis zur Beschäftigung gesondert.

Was müssen Sie bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beachten?

Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses müssen Sie dem Arbeitgeber

- Ihr Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen,
- sowie, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

So wird der Arbeitgeber berechtigt, die **Elektronische LohnSteuer AbzugsMerkmale** (ELStAM) für Sie abzurufen und die Lohnsteuer nach den gelieferten Daten zu berechnen.

Erhalten Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche?

Wenn sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, werden sie beraten und können nach drei Monaten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten. Sie können sich auch anhand der Informationsmaterialien der Bundesagentur für Arbeit über den deutschen Arbeitsmarkt informieren. Die Broschüre gibt es in verschiedenen Sprachen bei den Agenturen für Arbeit bzw. den Jobcentern.

Wo können Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung Deutsch lernen?

Berufsbezogene Sprachförderung können Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung besuchen, sofern sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben und bereits

Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (GER) aufweisen. Diese Kurse enthalten Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Möglichkeiten für Praktika. Für die Kursvermittlung ist in Schleswig-Holstein zum Beispiel das Bleiberechtsnetzwerk „Mehr Land in Sicht – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ zuständig: ► www.landinsicht-sh.de

Weitere Informationen zu diesen Kursen finden Sie hier:

► www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html

Dürfen Flüchtlinge Praktika machen und wenn ja, sind diese vom Mindestlohngesetz ausgenommen?

Ja, Flüchtlinge dürfen Praktika machen, wenn die zuständige Ausländerbehörde dies erlaubt hat. Man unterscheidet zwischen Praktika zu Weiterbildungszwecken sowie Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind. Dazu gehören:

1. Pflichtpraktika, die verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden,
2. Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen,
3. ausbildungs- bzw. studienbegleitenden Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sowie
4. Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB II oder Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Nach § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz gilt der Mindestlohn grundsätzlich auch für Praktikantinnen und Praktikanten. Ausgenommen vom Mindestlohn sind die oben unter 1. bis 4. genannten Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz.

Weitere Information zu diesem Thema können Sie hier finden:

► www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/%7Eedisp/l6019022dstbai772426.pdf

Wie können Sie zum Arzt gehen?

Solange Sie keine Aufenthaltserlaubnis haben, müssen Sie grundsätzlich vor einem Arztbesuch zu Ihrer zuständigen Behörde gehen und den Arztbesuch dort beantragen. Wenn Sie das nicht machen, kann der Arzt Sie nicht behandeln. Der Krankenschein, den Sie dort erhalten, ist maximal ein Quartal gültig. Sie sollten einen Arzt innerhalb der Ortschaft aussuchen. Wenn Sie in Ihrem Ort keinen Facharzt für Ihr gesundheitliches Problem finden, dürfen Sie einen Arzt in einem anderen Ort aufsuchen.

Nicht immer können Dolmetscher sie bei einem Arztbesuch begleiten. Wenn Sie an Ihrem neuen Wohnort angekommen sind und dort das erste Mal zu einem Arzt müssen, wäre es hilfreich, wenn Sie das Formular „Anamnesebogen“ in deutscher Sprache ausfüllen und zu einer Arztuntersuchung mitbringen.

Sie können zum Arzt gehen, wenn Sie eine akute Erkrankung oder starke Schmerzen haben. Sie werden auch geimpft, wenn die Impfung verpflichtend ist, und erhalten Vorsorgeuntersuchungen, die medizinisch nötig sind. Schwangere Frauen werden betreut und erhalten alle notwendigen Leistungen. Zum Beispiel schreibt der Arzt Arznei-, Verband- und Heilmittel auf. In diesen Fällen ist die Behandlung kostenlos. Medikamente, die in Deutschland verschreibungspflichtig sind, zum Beispiel Antibiotika, können Sie nur mit Rezept in einer Apotheke kaufen.

Sind Sie krankenversichert?

Eine gesetzliche Krankenversicherung gibt es nicht. Die Ausländerbehörde erbringt die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

10

Was muss ich beachten, wenn ich in einer Wohnung lebe?

Nachdem Sie in der Kommune angekommen sind, stellt man Ihnen eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung.

Bitte denken Sie daran, dass in Deutschland der Abfall getrennt wird. Das bedeutet, dass Bioabfälle, Papierabfälle, Wertstoffe (Verpackungen, Metall, Verbundstoffe) und Restabfall in unterschiedliche Mülltonnen gehören. Informationen zur Abfalltrennung finden sie hier:

► www.awr.de/fileadmin/media/pdfs/AWR-Flyer_5_Sprachen_08-13-druck.pdf
(Englisch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Dänisch)

► www.awr.de/fileadmin/media/pdfs/AWR-Sortieranleitung-2015-Ansicht-AR.pdf
(Arabisch)

► www.awr.de/fileadmin/media/pdfs/AWR-Sortieranleitung-2015-Ansicht-FA.pdf
(Farsi)

Wichtig ist auch, dass Sie sich darüber informieren, wie Sie sich im Brandfall verhalten sollen. Informationen dazu finden Sie hier:

► www.brandschutzdialog.de/verhalten-im-brandfall/158/5684/

Um Streit mit den Nachbarn zu vermeiden, halten sich die Mieter an eine Hausordnung. Diese kann von Haus zu Haus unterschiedlich sein. Informieren Sie sich bei Ihrer Hausverwaltung.

Sehr wichtig ist, dass Sie immer per Post zu erreichen sind! Bringen Sie Ihren Namen an dem Briefkasten an und schauen regelmäßig nach Post.

Kann ich ein Konto bei einer deutschen Bank eröffnen?

Banken und Sparkassen eröffnen grundsätzlich Girokonten für Jedermann. Das gilt für Deutsche wie für Flüchtlinge gleichermaßen. § 4 des Geldwäschegesetzes legt fest, dass die Kreditinstitute die Identität ihrer Vertragspartner mit Hilfe eines gültigen Ausweises oder eines entsprechenden Ersatzes prüfen müssen. Auch müssen sie weitere Risiken prüfen, zum Beispiel mögliche Hinweise auf Geldwäsche. Die Sparkassen in Schleswig-Holstein können im Falle einer Aufenthaltsgestattung oder bei Vorlage einer Meldebescheinigung mit Lichtbild der Ausländerbehörde ein Konto anlegen.

Kann ich meine Familie nach Deutschland holen?

Der Familiennachzug ist regelmäßig auf die Kernfamilie (Ehegatte, minderjährige Kinder) beschränkt. Ob ein Familiennachzug möglich ist, richtet sich nach dem Aufenthaltsstatus des hier lebenden Flüchtlings.

Am leichtesten ist der Nachzug der Familie zu einem Flüchtling, der als Asylberechtigter anerkannt wurde oder dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hat. Diese Personen besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Gleiches gilt auch für Resettlement-Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz oder bestimmte Niederlassungserlaubnisse besitzen. In diesen Fällen sollte der Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung beantragt werden, weil dann der Bezug öffentlicher Leistungen unschädlich bzw. unproblematisch ist. Das heißt, die Visumerteilung für die Verwandten wird dadurch nicht verhindert.

Nicht möglich ist ein Nachzug der Familie aus dem Ausland, wenn der Flüchtling sich noch im laufenden Asylverfahren befindet oder wenn er bereits ausreisepflichtig ist.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl aufenthaltsrechtlicher Konstellationen, zu denen eine generelle Aussage nicht getroffen werden kann, ob ein Familiennachzug möglich ist. Deshalb sollte man sich hierzu von der Ausländerbehörde oder von einer Migrationsberatungsstelle ausführlich beraten lassen. In vielen Fällen wird die Sicherung des Lebensunterhalts Voraussetzung für den Nachzug der Familie sein.

willkommen.schleswig-holstein.de

Flüchtlinge in Schleswig-Holstein - Refugees Welcome

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein | Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel